Alzchem Group AG

Bekanntmachung
nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 596/2014
und Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052

Aktienrückkauf

Die Alzchem Group AG („Gesellschaft“) gibt hiermit bekannt, das mit Ad-Hoc-Mitteilung vom 27. Oktober 2026 angekündigte Aktienrückkaufprogramm zu starten.

Beginnend mit dem 3. November 2026 wird die Gesellschaft über einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten bis zu 125.000 Stückaktien der Gesellschaft zum Gesamtkaufpreis von bis zu 20 Mio. Euro (ohne Erwerbsnebenkosten) ausschließlich über die Börse im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA) erwerben. Der maximale Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) wird den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie im XETRA-Handel um nicht mehr als 10 Prozent über- und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten. Der Vorstand der Gesellschaft macht damit mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien vom 7. Mai 2024 Gebrauch.

Der Rückkauf erfolgt zu dem Zweck, (i) die erworbenen Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, (ii) im Rahmen etwaiger weiterer Mitarbeiterbeteiligungsprogramme an Mitarbeiter der Alzchem-Gruppe auszugeben oder (iii) die zurückerworbenen Aktien einzuziehen und auf diese Weise das Grundkapital der Gesellschaft zu reduzieren. Andere gesetzlich zulässige Zwecke sind damit nicht ausgeschlossen.

Der Rückkauf erfolgt im Auftrag und für Rechnung der Gesellschaft durch ein von ihr hierfür mandatiertes Kreditinstitut. Dieses trifft seine Entscheidungen über den Zeitpunkt, den Umfang und die Konditionen des Erwerbs der Aktien im Rahmen der allgemeinen Vorgaben der Gesellschaft unabhängig und unbeeinflusst von ihr. Das Aktienrückkaufprogramm kann im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften jederzeit ausgesetzt und wiederaufgenommen werden.

Das Aktienrückkaufprogramm wird ungeachtet seines erweiterten Erwerbszwecks entsprechend den Handelsbedingungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der Art. 2 bis 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 („DelVO“) durchgeführt. Demgemäß werden die getätigten Rückkäufe in einer den Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 DelVO entsprechenden Weise spätestens am Ende des siebten Handelstages nach ihrer Ausführung bekanntgegeben. Zudem wird die Gesellschaft über die Fortschritte des Aktienrückkaufs regelmäßig über ihre Website unter www.alzchem.com/de/investor-relations/aktie informieren.

Trostberg, den 2. November 2026

Alzchem Group AG
- Der Vorstand -